C/2026/4076

24.7.2026

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.12451 — KHAZNA / ENI / JV)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2026/4076)

1. Am 14. Juli 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Khazna Data Center Holdings Limited („Khazna“, Vereinigte Arabische Emirate), letztlich kontrolliert von Group 42 Holding Ltd (Vereinigte Arabische Emirate),

— Eni S.p.A. („Eni“, Italien).

Khazna und Eni werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen am JV.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Khazna ist ein vorwiegend in den Vereinigten Arabischen Emiraten tätiger Entwickler und Betreiber von Rechenzentren und darauf spezialisiert, Rechenzentren zu entwerfen, zu bauen und zu verwalten.

— Eni ist weltweit in der Exploration, Förderung, Raffination und Vermarktung von Erdöl und Erdgas sowie in der Erzeugung und im Verkauf von Strom und im Bereich des Übergangs zu alternativen Energielösungen tätig.

3. Die Geschäftstätigkeiten des Gemeinschaftsunternehmens werden den Bau, die Verwaltung und den Betrieb von Rechenzentren sowie die Erbringung von Rechenzentrumsdiensten für Großkunden in Italien beinhalten.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12451 — KHAZNA / ENI / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË